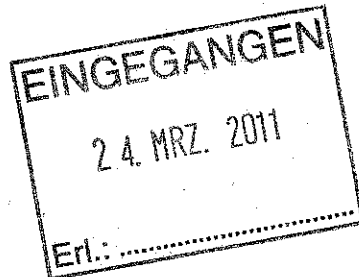


# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Damen und Herren Sachverständige  
lt. Verteiler



Auskunft erteilt: Frank Schlichting

Telefon: (0211) 884-2580

Fax: (0211) 884-3002

E-Mail: frank.schlichting  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 23. März 2011

## Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/977 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuss hat beschlossen, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Auf Vorschlag der Fraktionen und im Namen des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Manfred Palmes MdL, lade ich Sie zu dieser Veranstaltung ein.

Die Anhörung wird am

**7. April 2011, 13.00 Uhr,  
Raum E 3 – A 02,  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf**

stattfinden. Zur organisatorischen Vorbereitung der Veranstaltung bitte ich, die beigefügte Teilnahmeerklärung dem Sekretariat des Haushalts- und Finanzausschusses bis zum

**1. April 2011**

zuzuleiten. Zur inhaltlichen Vorbereitung der Anhörung werden Sie gebeten, möglichst bis zum

**5. April 2011**

schriftlich Stellung zu nehmen.

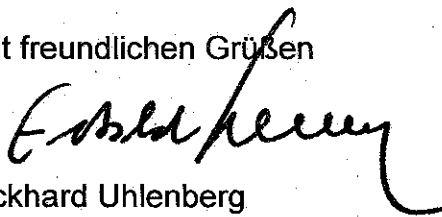
Die Stellungnahme senden Sie bitte unmittelbar an den Ausschussassistenten per E-Mail an die Adresse [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de) unter dem Stichwort "Wasserentnahmeentgeltgesetz" Anhörung HFA-07.04.2011". Anstelle des E-Mailversands steht Ihnen selbstverständlich auch die Übermittlung per Fax an die Rufnummer 0211 884-3002 oder der Postweg zur Verfügung. Bitte wählen Sie nur eine Art der Übermittlung.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie eine Übersicht der teilnehmenden Sachverständigen werden während der Anhörung im Sitzungsraum zur allgemeinen Verfügung ausliegen. Die eingereichten Unterlagen können zeitnah zur Anhörung dem Online-Angebot des Haushalts- und Finanzausschusses entnommen werden ([www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de) - Parlament - Ausschüsse und Gremien).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Vergütung für Ihre Mitwirkung leider nicht gewährt werden kann. Informationen zu einer Reisekostenerstattung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Die Anreisemöglichkeiten zum Landtag ergeben sich aus der beiliegenden Anfahrtsskizze. Zur Vereinfachung des Einlasses in das Landtagsgebäude am Tag der Anhörung bitte ich Sie, dieses Einladungsschreiben an der Hauptpforte vorzulegen.

Für Rückfragen und Anregungen steht Ihnen jederzeit das Ausschuss-Sekretariat, Herr Frank Schlichting, Tel. 0211 884-2580, E-Mail [frank.schlichting@landtag.nrw.de](mailto:frank.schlichting@landtag.nrw.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Uhlenberg

**Anlagen**

Verteiler

Drs. 15/977

Teilnahmeerklärung

Merkblatt für die Erstattung von Reisekosten

Anfahrtsskizze

23.12.2010

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

### A Problem und Regelungsbedarf

Das Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes vom 8. Dezember 2009 sieht vor, das Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern und gleichzeitig die Entgeltsätze schrittweise zu reduzieren. Hierbei war eine jährliche Reduktion der Entgeltsätze um jeweils 10 Prozentpunkte - beginnend mit dem Jahr 2010 - vorgesehen.

Dieser Abschmelzungsprozess steht im Widerspruch zu der Zweckbindungsklausel des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, nach der der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, ab 2006 aus dem Aufkommen zu decken ist. Da die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie konsequent umzusetzen sind, bedarf es zur Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung weiterhin einer gesicherten Finanzierung.

### B Lösung

Die Befristung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes wird aufgehoben und die schrittweise Abschaffung des Entgelts außer Kraft gesetzt. Außerdem werden die Entgeltsätze moderat angehoben.

### C Alternativen

Die Beibehaltung der Abschmelzung der Entgeltsätze und der schrittweisen Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes wird nicht als Alternative gesehen, da damit die Finanzierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen in Frage gestellt wäre.

Datum des Originals: 21.12.2010/Ausgegeben: 27.12.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Durch die Änderung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land zu erwarten; der Verwaltungsaufwand der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Festsetzungsbehörde bleibt unverändert.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie die Staatskanzlei.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Die bisherigen Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucher erhöhen sich durch die Anhebung der Entgeltsätze.

**H Gender Mainstreaming**

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.

**I Befristung**

Die Befristung bis zum 31. Dezember 2018 wird in eine Verpflichtung zur Evaluierung des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt abgeändert.

### G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des  
Wasserentnahmeentgeltgesetzes**

**Gesetz über die Erhebung eines Entgelts  
für die Entnahme von Wasser aus  
Gewässern (Wasserentnahmeentgelt-  
gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -  
WasEG)**

**Artikel 1**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 757), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Angaben „§§ 17a, 23, 24 und 33“ durch die Angaben „§§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46“ ersetzt.

**§ 1  
Entgeltspflicht, Ausnahmen und  
Befreiungen**

(2) Das Entgelt wird nicht erhoben für

1. (...)

2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17a, 23, 24 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers,

3. (...)

2. § 2 wird wie folgt geändert

**§ 2  
Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz**

a) Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 5 cent/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 4 cent/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,4 cent/m<sup>3</sup>.“

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt bis zum

31. Dezember 2009	4,50 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2010	4,05 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2011	3,60 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2012	3,15 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2013	2,70 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2014	2,25 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2015	1,80 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2016	1,35 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2017	0,90 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2018	0,45 cent/m <sup>3</sup> .

b) die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt das Wasserentnahmeentgelt bis zum

31. Dezember 2009	3,00 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2010	2,70 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2011	2,40 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2012	2,10 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2013	1,80 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2014	1,50 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2015	1,20 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2016	0,90 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2017	0,60 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2018	0,30 cent/m <sup>3</sup> .

(4) Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt bis zum

11. Dezember 2009	0,30 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2010	0,27 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2011	0,24 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2012	0,21 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2013	0,18 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2014	0,15 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2015	0,12 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2016	0,09 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2017	0,06 cent/m <sup>3</sup>
ab 1. Januar 2018	0,03 cent/m <sup>3</sup> .

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### § 12

##### Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

## Begründung

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltes vom 8. Dezember 2009 sah eine jährliche Reduktion der Entgeltsätze um jeweils 10 Prozentpunkte vor. Dieser Abschmelzungsprozess steht im Widerspruch zu der Zweckbindungsklausel des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, nach der der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, ab 2006 aus dem Aufkommen zu decken ist. Da die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie konsequent umzusetzen sind, bedarf es zur Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramm einer gesicherten Finanzierung.

Bei der Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in 2004 gab es nur abstrakte gesetzliche Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind nun auf der Grundlage des nationalen Rechts verabschiedet und am 29. März 2010 im Ministerialblatt veröffentlicht worden. Damit sind sie verbindliche Vorgabe für die Wasserbehörden zur Erreichung der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele. Für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und den dort zugrunde gelegten Zeiträumen werden Mittel benötigt, die aus dem Entgeltaufkommen zu finanzieren sind.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

Zu 1: Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2585) ist das bislang gültige WHG vollständig neu gefasst worden. Mit der Änderung in § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Rechtsvorschriften des WHG alter Fassung in das neue Recht überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu 2: Der allgemeine Entgeltsatz wird von 4,5 cent/m<sup>3</sup> auf 5 cent/m<sup>3</sup> angehoben, der Entgeltsatz für Kühlwassernutzungen erhöht sich von 3 cent/m<sup>3</sup> auf 4 cent/m<sup>3</sup> und für die Durchlaufkühlung beträgt der Entgeltsatz 0,4 cent/m<sup>3</sup> statt vormals 0,3 cent/m<sup>3</sup>. Bei der Anhebung der Entgeltsätze handelt es sich um eine moderate Anhebung, die der mittelfristigen Sicherung des Finanzierungszweckes dient.

Zu 3: Die Bewirtschaftungsplanung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf einen Zeitraum bis 2027 angelegt. Da mit dem Bericht zur zweiten Bewirtschaftungsplanung in 2018 weitere Erkenntnisse über die danach noch notwendigen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen vorliegen, ist über die Erfahrungen mit diesem Gesetz dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.

#### **Zu Artikel 2:**

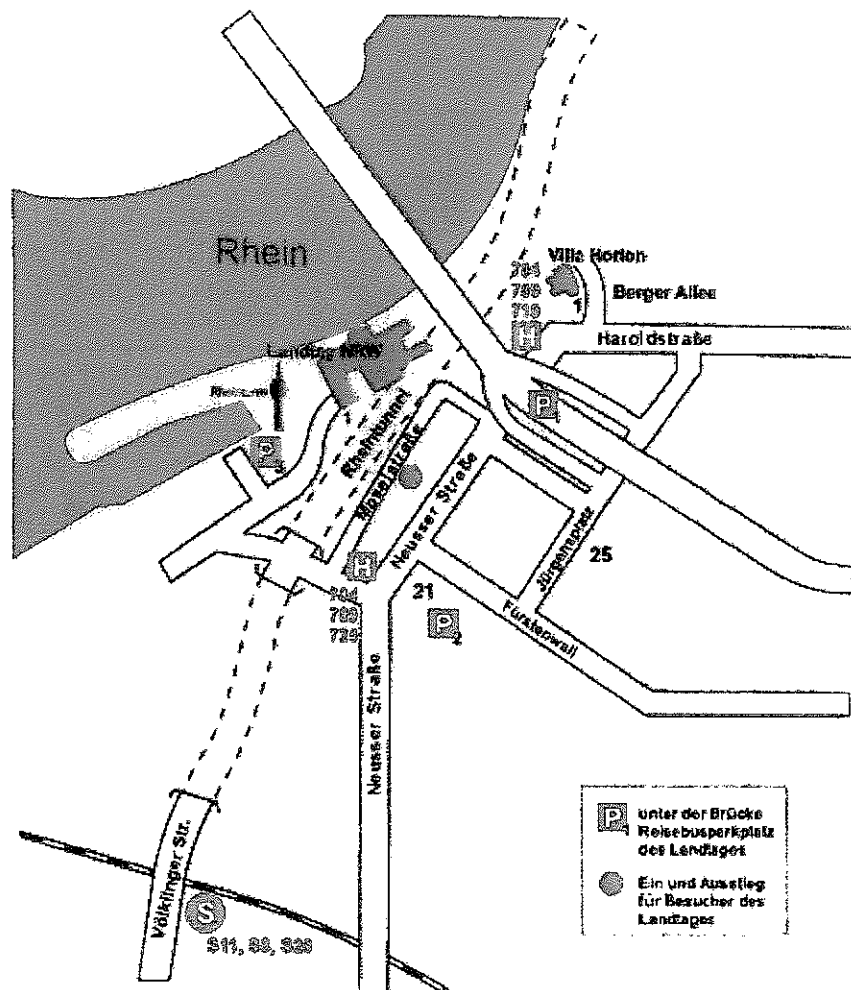
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes.



## Anfahrt zum Landtag Nordrhein-Westfalen

Mit dem ÖPNV erreicht man den Landtag ab Düsseldorf Hauptbahnhof/Ausgang Innenstadt mit den Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 (Haltestelle: Landtag/Kniebrücke).

Bei Anreise mit dem PKW kann die Tiefgarage des Landtags in begrenztem Umfang kostenlos genutzt werden.





# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

## **Merkblatt für Reisekosten bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen des Landtags**

### **Anreise aus Nordrhein-Westfalen**

Bei einer Anreise aus Nordrhein-Westfalen werden Fahrten vom und zum Wohnort wie folgt erstattet:

- im Falle der Benutzung des privaten PKW 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer
- im Falle der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse, die Kosten der Nahverkehrsmittel zum Bahnhof am Wohnort sowie die Kosten des Taxis innerhalb Düsseldorfs.

Ferner wird ein Tagegeld in Höhe von 35 EUR gezahlt.

Übernachungskosten werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Reisestelle des Landtags (Frau Heike Edelberg, Tel. 0211/884-2839) übernommen

### **Anreise aus den übrigen Bundesländern**

Bei einer Anreise aus anderen Bundesländern werden Fahrten vom und zum Wohnort wie folgt erstattet:

- im Falle der Benutzung des privaten PKW 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer
- im Falle der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten einer Fahrkarte der 1. Klasse, die Kosten der Nahverkehrsmittel zum Bahnhof am Wohnort sowie die Kosten des Taxis innerhalb Düsseldorfs
- im Falle der Benutzung des Flugzeugs Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse.

Ferner wird ein Tagegeld in Höhe von 35 EUR gezahlt.

Bei einer notwendigen Übernachtung in Düsseldorf erfolgt die Unterbringung in einem Vertragshotel des Landtags. Buchungen erfolgen durch die Reisestelle des Landtags (Frau Heike Edelberg, Tel. 0211/884-2839).

### **Anreise aus dem Ausland**

Über die Erstattungsmöglichkeiten und die Unterbringung in Düsseldorf informiert Sie die Reisestelle des Landtags (Frau Heike Edelberg, Tel. 0211/884-2839).

### **Fragen zur Abrechnung der Reisekosten**

beantwortet Ihnen jederzeit Frau Fernandez de Liger Espinosa (Telefon 0211/884-2382, E-Mail: [susana.fernandez@landtag.nrw.de](mailto:susana.fernandez@landtag.nrw.de))